Gespräche und Verträge zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938322

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESPRÄCHE UND VERTRÄGE ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

Währungsfragen.

Am 9. und 10. November 1977 haben in Bern Verhandlungen zwischen einer schweizerischen Delegation unter Leitung von Botschafter Emanuel Dietz und einer liechtensteinischen Delegation unter Leitung von Regierungschef Dr. Walter Kieber über eine engere Gestaltung der währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein stattgefunden. Auf schweizerischer Seite waren die Nationalbank, das Finanz- und Zolldepartement und das Justiz- und Polizeidepartement beteiligt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Schweizerfranken die gesetzliche Währung des Fürstentums Liechtenstein ist, sollten zwischen den beiden Staaten vertragliche Abmachungen getroffen werden, die die heute bestehenden Regelungen auf einer neuen Grundlage weiterführen und ausbauen. Dabei kamen auch mit dem Schutz der Währung zusammenhängende Probleme des Gesellschaftsrechtes zur Sprache. Die Verhandlungen werden im Frühjahr 1978 weitergeführt.

PTT-Vertrag Schweiz-Liechtenstein

Am 9. Januar 1978 wurde in Bern der neue Vertrag über die Besorgung der PTT-Dienste im Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet. Er wird das bisherige Uebereinkommen von 1920 ersetzen, das den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht.

Laut Vertrag steht das liechtensteinische Post- und Fernmelderegal künftighin wieder dem Fürstentum zu. Die Post- und Fernmeldedienste in Liechtenstein werden auf Rechnung des Fürstentums durch die schweizerischen PTT-Betriebe besorgt, wobei das Rechnungswesen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geregelt ist.

Die liechtensteinische Radio- und Fernsehhoheit umfasst Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere die Konzessionserteilung, die Errichtung und den Betrieb technischer Anlagen sowie die Schaffung und Verbreitung von Programmen. Für Radio- und Fernsehreklamen gelten in Liechtenstein die gleichen Einschränkungen wie in der Schweiz.